

BESCHLUSSVORLAGE V0008/13 öffentlich	Referat	Referat IV
	Amt	Jugendamt
	Kostenstelle (UA)	4070
	Amtsleiter/in	Herr Maro Karmann
	Telefon	3 05-17 00
	Telefax	3 05-17 17
	E-Mail	jugendamt@ingolstadt.de
Datum	17.12.2012	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Jugendhilfeausschuss	24.01.2013	Vorberatung	
Finanz- und Personalausschuss	20.02.2013	Vorberatung	
Stadtrat	28.02.2013	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Bezuschussung von Projekten der Freien Träger der Jugendhilfe
(Referent: Herr Engert)

Antrag:

Der Antrag zur Änderung der „Grundsätze für die Zuschussung von Projekten der Freien Träger der Jugendhilfe“ bei Punkt 1 sowie die Aktualisierung bei Punkt 2.2 wird befürwortet.

Gabriel Engert
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Die Verwaltung des Jugendamtes hat im Jahr 2003 „Grundsätze für die Bezuschussung von Projekten der Freien Träger der Jugendhilfe“ mit Zustimmung der Freien Träger erarbeitet. Diese wurden vom Stadtrat am 04.12.2003 beschlossen (V0631/03).

Mit Schreiben vom 14. November 2012 beantragt der Sozialdienst katholischer Frauen, die „Grundsätze für die Bezuschussung von Projekten der Freien Träger der Jugendhilfe“ zu ändern. Bisher waren die Zuschüsse für Honorarkräfte/Ehrenamtliche und Praktikanten auf die jeweilige Einrichtung festgelegt.

Der Sozialdienst katholischer Frauen beantragt nun, den jeweiligen Etat bereichsübergreifend verwenden zu dürfen.

Ziel der Änderung ist den Freien Trägern die Möglichkeit zu geben, die finanziellen Mittel flexibel und damit bedarfsgerecht einzusetzen.

Der Antrag wird begründet mit der Änderung der Rahmenkonzeption Offene Arbeit mit Jugendlichen/Mobile Jugendarbeit und dem damit verbundenen Anspruch, Personal übergreifend einzusetzen.

Es wird beantragt, einen gemeinsamen Pool bilden zu dürfen der sowohl die Kosten für die Praktikanten als auch die für Honorarkräfte/Ehrenamtliche etc. für alle Bereiche flexibel einsetzbar macht. Bei 2.2 wurde die Formulierung auf die aktuellen Tarifgegebenheiten angepasst und mit den Trägern abgestimmt.

Von Seiten der Verwaltung des Jugendamtes wird der Antrag befürwortet; die Formulierung bei Punkt 1 der „Grundsätze für die Bezuschussung von Projekten der Freien Träger der Jugendhilfe“ soll zukünftig wie folgt lauten:

Grundsätze für die Bezuschussung von Projekten der Freien Träger der Jugendhilfe

1. Grundsätzliches

Diese Grundsätze gelten für die Bezuschussung der von den Freien Trägern der Jugendhilfe in Ingolstadt durchgeführten Projekte

- der Offenen Treffs,
- der Mobilen Jugendarbeiter,
- der Jugendsozialarbeit an Schulen
- und vergleichbare Maßnahmen.

Sie sollen eine gleichmäßige Bezuschussung der einzelnen Maßnahmen und der einzelnen Träger gewährleisten.

Soweit ein Träger mehrere Einrichtungen, bzw. vergleichbare Maßnahmen betreibt/unterhält, können die Mittel, die sich aus den Punkten 2.5 und 2.6 dieser Grundsätze errechnen, innerhalb dieser Einrichtungen/Maßnahmen entsprechend der Schwerpunktsetzungen des Trägers verwendet werden.

2. Personalkosten

2.1. Sozialpädagogisches Personal

Die Personalkosten für Sozialpädagogisches Personal werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Personalkosten bezuschusst, soweit die Eingruppierung der Mitarbeiter den Festlegungen in der jeweiligen Leistungsbeschreibung entspricht.

2.2. Grundbetrag für Personalkosten, Rechenbetrag

- a) Zur Berechnung weiterer Größen dient der **Grundbetrag für die Personalkosten**. Dieser stellt die Personalkosten für einen Sozialpädagogen, ~~Vergütungsgruppe BAT IV b, Altersgruppe 37 – 44 Jahr, Stufe 8 und 9~~ **entsprechend der Eingruppierung bei der Stadt Ingolstadt für eine vergleichbare Tätigkeit in der Endstufe** dar und ist aus dem **Anhang H** des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII mit den Entgeltkommissionen entnommen.
- b) Der **Rechenbetrag** ergibt sich aus dem Grundbetrag und der Zahl der genehmigten Sozialpädagogenplanstellen.
- c) Mit der Festlegung des Grundbetrages und des Rechenbetrages soll eine gleichmäßige Bezuschussung der einzelnen Maßnahmen auf der Grundlage des beschäftigten sozialpädagogischen Personals, unabhängig von der Eingruppierung, erreicht werden.

2.3. Sach- und Verwaltungskostenpauschale

Zur Abgeltung der Verwaltungskosten, der Personalnebenkosten und der Sachkosten wird eine Pauschale gewährt in Höhe von

- 11% des Rechenbetrages bei Jugendsozialarbeit an Schulen,
- 13% bei Offenen Treffs

- 15% bei Mobilien Jugendarbeitern.
- Damit sind insbesondere abgegolten:
- Aufwendungen für
 - Verwaltungsangestellte
 - Verwaltungs-Umlage
 - Beiträge zur Berufsgenossenschaft
 - Beihilfeaufwendungen
 - Personalbeschaffungsmaßnahmen (z.B. Stellenanzeigen)
 - Reisekosten (auch für Fortbildungsmaßnahmen)
 - Fernspreckgebühren, Porto, Bürobedarf
 - Fachliteratur
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - EDV-Kosten
 - Kfz-Kosten
 - Versicherungen, Beiträge, GEMA-Gebühren

Diese Pauschale wird unabhängig von den tatsächlich anfallenden Kosten gezahlt.

2.4. Fortbildung , Supervision

Für Fortbildung/Supervision steht alle zwei Jahre ein Budget in Höhe von **800 EUR** pro MitarbeiterIn (SozialpädagogeIn) zur Verfügung.

Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen. Wird der Betrag nicht voll ausgeschöpft, so wird ein Zuschuss in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt.

2.5. Honorarkräfte/Ehrenamtliche

Für Honorarkräfte/Ehrenamtliche steht ein Budget zur Verfügung, das sich wie folgt errechnet:

800 EUR pro Jahr für die erste Sozialpädagogenstelle

400 EUR pro Jahr für jede weitere Sozialpädagogenstelle

Die Verwendung dieser Mittel ist nachzuweisen. Wird der Betrag nicht voll ausgeschöpft, so wird ein Zuschuss in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt.

2.6. Praktikanten

Die Personalkostenaufwendungen für Praktikanten werden, soweit die Beschäftigung von Praktikanten bewilligt ist, nach dem tatsächlichen Bedarf bezuschusst. Die Mittel sind entsprechend zu beantragen.

3. Sachkosten

3.1. Allgemeine Sachkosten

Die allgemeinen Sachkosten sind in der Sach- und Verwaltungskostenpauschale und mit dieser Pauschale abgegolten.

3.2. Sozialpädagogische Maßnahmen

Für sozialpädagogische Maßnahmen steht ein Budget zur Verfügung, das sich wie folgt errechnet:

3.500 EUR pro Jahr für die erste Sozialpädagogenstelle

2.500 EUR pro Jahr für jede weitere Sozialpädagogenstelle

Hier können insbesondere verrechnet werden

- Aufwendungen für pädagogisches Material, Beschäftigungsmaterial,
- Sachaufwendungen für sozialpädagogische Gruppenmaßnahmen, Freizeitmaßnahmen, Wochenendunternehmungen usw.
- Honorarkosten für zeitlich befristete Projekte (Gruppenmaßnahmen, Freizeitmaßnahmen usw.); Honorarkosten für Maßnahmen, die durchgehend angeboten werden (z.B.

Hausaufgabenbetreuung) sind bei den Personalkosten (Honorarkräfte/Ehrenamtliche) abzurechnen.

Die Verwendung dieser Mittel ist nachzuweisen. Wird der Betrag nicht voll ausgeschöpft, so wird ein Zuschuss in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt.

3.3. Raumkosten

Die Raumkosten werden **individuell** ermittelt. Aufwendungen für Reinigung, Hausmeister usw. sind in den Raumkosten enthalten.

3.4. Instandhaltung und Ersatzbeschaffung

Der Ansatz für Instandhaltung und Ersatzbeschaffung wird **individuell** ermittelt. Die Verwendung dieser Mittel ist nachzuweisen. Wird der Betrag nicht voll ausgeschöpft, so wird ein Zuschuss in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt. Die Mittel müssen vorher beantragt werden.

4. Verschiedenes

4.1. Sonderregelungen

In begründeten Fällen können mit einzelnen Trägern abweichende oder weitergehende Vereinbarungen getroffen werden.

4.2. Inkrafttreten, Sonstiges

~~Diese Grundsätze gelten ab dem 01.01.2004.~~

Neu: Diese Grundsätze gelten ab dem 01.01.2013